

# ZH\_OBERGERICHT LC200024 vom 28. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC200024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC200024)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC200024 du 28 octobre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT LC200024 del 28 ottobre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Oktober 2007 und sind die Eltern der beiden Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2012, und D.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2015. Im November 2014 trennten sich die Parteien. Unter Mitwirkung des Gerichts schlossen sie im Februar 2015 im Rahmen eines Eheschutzverfahrens eine Vereinbarung, worin sich A.\_\_\_\_\_ (Kläger, Berufungskläger, nachfolgend Kläger) zu Kinderunterhaltsbeiträgen von je CHF 350.– verpflichtete (act. 50 S. 2 bzw. act. 57/2 = act. 58, nachfolgend zitiert als act. 58; act. 36 S. 2 f.).

### E. 2

Am tt.mm.2017 wurde die aussereheliche Tochter des Klägers, E.\_\_\_\_\_, geboren. Mit Urteil vom tt. Mai 2018 wurde die Ehe der Parteien geschieden und die Unterhaltsbeiträge an die beiden gemeinsamen Kinder auf je CHF 700.– zuzüglich allfälliger Kinder- und Familienzulagen erhöht (act. 42/123). Die dagegen vom Kläger erhobenen Rechtsmittel wurden vom Obergericht mit Urteil vom

#### E. 2.1

Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO); zu Letzterer zählt ebenso die unrichtige Anwendung des pflichtgemässen Ermessens. Die Berufung erhebende Partei trifft eine Begründungslast. Sie hat substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig ist und wie er geändert werden muss (BGer 4A\_418/2017 vom 8. Januar 2018 E. 2.3 und 5A\_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3). Die Berufungsinstanz kann die vorgebrachten Mängel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei und uneingeschränkt prüfen (freie bzw. volle Kognition; BGE 138 III 374 ff. E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4). Die Berufungsinstanz ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids gebunden, sondern wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1).

#### E. 2.2

In Kinderbelangen hat die Berufungsinstanz – im Rahmen der Beanstandungen – wie im erstinstanzlichen Verfahren den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen (Art. 296 Abs. 1 ZPO); sie kann daher auch im Rechtsmittelverfahren von sich aus Untersuchungen anstellen (vgl. BGer 5A\_528/2015 vom 21. Januar 2016 E. 2 und BGE 138 III 625). Der Nachforschungsgrundsatz führt dazu, dass Noven in Abweichung von Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren uneingeschränkt bis zum Beginn der Urteilsberatung zuzulassen sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; OG ZH LY160050 vom 18. April 2017 E. II.3.2). 3. Der Kläger rügt zusammengefasst, die Vorinstanz habe gegenüber seinen beiden jüngeren Kindern den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Im Scheidungsurteil sei seine Leistungsfähigkeit

auf CHF 2'106.– festgelegt worden. Dieser Betrag sei gleichmässig auf seine drei damaligen Kinder verteilt worden, weshalb die Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ auf CHF 700.– festgelegt worden seien. Die Geburt seines Sohnes F.\_\_\_\_\_ am tt.mm.2019 stelle eine erhebliche Veränderung der damaligen Verhältnisse dar, welche eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge an C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ rechtfertige. Auch habe die Vorinstanz die angespannte Wirtschaftslage zufolge der Corona-Pandemie nicht be-

- 6 - achtet und ihm ein zu hohes Einkommen angerechnet. Sein Bedarf sei demgegenüber zu tief veranschlagt worden. Seine Leistungsfähigkeit betrage aktuell CHF 2'191.–, so dass er maximal einen Barunterhalt von CHF 547.75 für jedes Kind bezahlen könne. Selbst wenn von den Einkommens- und Bedarfsbeträgen gemäss Vorinstanz sowie von einer Leistungsfähigkeit von CHF 2'400.– ausgegangen werde, sei der Unterhaltsbeitrag für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ auf CHF 600.– zu reduzieren (act. 55). 4. Die Einzelrichterin verneinte im angefochtenen Urteil eine wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Klägers. Sie prüfte entsprechend den Parteivorbringen zunächst dessen Einkommen und legte den Grundlohn auf monatlich CHF 4'846.– gegenüber CHF 4'780.– netto im Scheidungsurteil fest und zählte den monatlichen Durchschnitt der Boni seit 2010 (mit Ausnahme von 2017) hinzu. Im Weiteren veranschlagte sie den Bedarf des Klägers auf CHF 2'565.– pro Monat und ermittelte so eine Leistungsfähigkeit von CHF 2'400.– monatlich. Die Vorinstanz kam aufgrund dieser Terme zum Schluss, dass nach Abzug der vereinbarten und gerichtlich genehmigten Unterhaltsbeiträge für die Kinder E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ von je CHF 500.– ein Rest von CHF 1'400.– verbleibe, weshalb der Kläger die bisherigen Unterhaltsbeiträge von je CHF 700.– zuzüglich Kinderzulagen für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ nach wie vor bezahlen könne (act. 58). 5. Gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt das Gericht den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf (Art. 134 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 286 Abs. 2 ZGB). Eine Abänderungsklage bezweckt nur die Anpassung eines rechtskräftigen Urteils an veränderte Verhältnisse, nicht aber die Korrektur eines fehlerhaften rechtskräftigen Urteils (BGE 137 III 604 E. 4.1.1 und 131 III 189 E. 2.7.4). Die Veränderung darf ferner nicht von vorübergehender Dauer sein. Eine nachträgliche Veränderung der Verhältnisse führt zudem nur dann zu einer Neufestsetzung der Unterhaltspflicht, wenn ansonsten mit Blick auf das ursprüngliche Scheidungsurteil ein unzumutbares Ungleichgewicht zwischen den in-

- 7 - volvierten Personen entstehen könnte (BGE 137 III 604 E. 4.1.1; BGer 5A\_760/2016/5A\_925/2016 vom 5. September 2017 E. 5.1). Ob eine wesentliche Veränderung vorliegt, beurteilt sich nach gerichtlichem Ermessen unter Berücksichtigung aller massgeblichen Gesichtspunkte (vgl. Art. 4 ZGB). Die Geburt eines Kindes kann eine familiäre, wesentliche Veränderung darstellen (BGer 5A\_35/2018 vom 31. Mai 2018 E 4).

## **E. 6**

Auf die Einholung einer Berufungsantwort kann verzichtet werden, weil sich die Berufung sofort als unbegründet und die Sache als spruchreif erweist. II. 1. Die Berufung wurde unter Berücksichtigung des Fristenstillstands während den Gerichtsferien rechtzeitig eingereicht (vgl. act. 51). Sie enthält zudem Anträge sowie eine Begründung. Auf die Einholung eines Kostenvorschusses wurde angesichts des pendenten Gesuchs des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege einstweilen verzichtet. Über das Gesuch wird mit

vorliegendem Entscheid zu befinden sein. Damit sind die Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt (vgl. Art. 311 ZPO).

- 5 - 2.

### **E. 6.1**

Bezüglich seiner Leistungsfähigkeit rügt der Kläger konkret, die Vorinstanz habe zu Unrecht einen Bonus von monatlich CHF 115.– in seinem Einkommen eingerechnet. Wegen der schlechten Wirtschaftslage zahle seine Arbeitgeberin, die H.\_\_\_\_\_ AG, in diesem Jahr und den darauffolgenden Jahren keine Boni (act. 55 Ziffer 2.3).

### **E. 6.2**

Die Vorinstanz verneinte eine Veränderung der Verhältnisse bei der Bonuszahlung. Es sei im Scheidungsurteil die durchschnittliche Höhe der Boni der Jahre 2010-2016 im Betrag von CHF 130.– als Einkommen berücksichtigt worden, wobei dem Kläger bereits in den Jahren 2010 und 2012 kein Bonus ausbezahlt worden sei. Würden nun die Bonuszahlungen gemäss Lohnausweisen von 2018 und 2019 miteinbezogen, resultiere ein durchschnittliches Zusatzeinkommen von monatlich CHF 115.–, welches als wesentlicher Bestandteil der Einkünfte anzurechnen sei. Das massgebliche monatliche Nettoeinkommen betrage demnach CHF 4'961.– (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen; act. 58 S. 7).

### **E. 6.3**

Der Kläger hat die angewandte Berechnungsmethode der Vorinstanz und den so ermittelten aktuellen Durchschnittswert des monatlichen Bonus nicht beanstandet. Seine Behauptungen, seine Arbeitgeberin werde wegen der schlechten Wirtschaftslage in diesem und den nächsten Jahren keine Boni auszahlen, hat er nicht näher begründet und durch keine Belege, wie eine entsprechende Bestätigung seiner Arbeitgeberin, untermauert. Auch hat sich der Kläger nicht näher zur wirtschaftlichen Situation der H.\_\_\_\_\_ AG geäußert. Diese ist im Bereich Klima und Kälte tätig und bezweckt im Wesentlichen den Bau, die Planung, Servizierung und Datenfernüberwachung von klima-, wärme- und kältetechnischen Apparaten, Maschinen und Anlagen (HR-Auszug vom 7.10.2020, <https://zh.chregister.ch>).

- 8 - Damit gehört die Gesellschaft nicht ohne weiteres einer durch die Corona-Pandemie besonders tangierten Branche an. Es bleibt damit ungewiss, ob und in welchem Ausmass sich die Arbeitgeberin des Klägers in einer wirtschaftlich angespannten Situation befindet und dem Kläger 2020 tatsächlich keine Boni auszahlt. Der Kläger hat vor Vorinstanz zudem eingeräumt, dass er selber nicht von Kurzarbeitszeit betroffen ist (Prot. VI S. 10). Hinzu kommt, dass auch dann noch keine wesentliche und dauernde Veränderung der Einkommensverhältnisse vorliegen würde, wenn die Arbeitgeberin dieses Jahr wegen der angespannten Wirtschaftslage auf die Auszahlung eines Bonus verzichten würde. Bereits in den Jahren 2010 und 2012 erhielt der Kläger keinen Bonus. Dennoch wurde ihm im Scheidungsverfahren der Durchschnittswert der Bonuszahlungen seit 2010 zu Recht als Einkommen angerechnet, wie die Kammer und das Bundesgericht bestätigten (act. 42/129 S. 13 f. und act. 42/140). Wie sich die Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Lage in der Branche Klima und Kälte auswirkt, lässt sich nur schwer prognostizieren. Eine dauerhafte Baisse, welche die H.\_\_\_\_\_ AG erfasst, ist derzeit jedenfalls nicht belegt. Damit ist nicht ausgewiesen, dass die Bonuszahlungen an den Kläger inskünftig dauerhaft

gestrichen sind. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse ist demnach zu verneinen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.